

**Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl zum Rat der Stadt Gummersbach am 13.09.2020, der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Gummersbach am 13.09.2020 und der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Gummersbach am 13.09.2020****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
11.03.2021	Wahlprüfungsausschuss

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt erklärt die Wahl zum Rat der Stadt Gummersbach vom 13.09.2020, die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Gummersbach vom 13.09.2020 und die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Gummersbach vom 13.09.2020 für gültig.

**Begründung:**

Gemäß der §§ 40 und 46b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung und § 16 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Gummersbach hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die evtl. eingelegten Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen. Durch Beschluss des Rates der Stadt vom 02.11.2020 sind die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses bestellt worden.

Die Vorprüfung umfasst folgende Punkte, über die später vom Rat der Stadt zu beschließen ist:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Die vorstehend unter a) bis c) genannten Fälle liegen nicht vor. Die Ergebnisse der Wahl zur Vertretung der Stadt Gummersbach am 13.09.2020 und der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Gummersbach am 13.09.2020 wurden am 19.09.2020 bekannt gemacht, die Ergebnisse der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Gummersbach am 13.09.2020 am 26.09.2020.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist nicht eingelegt worden.